

Für eine angemessene Finanzierung der Beratung, Betreuung und Begleitung von Kindern¹ in den Frauenhäusern

Argumentarium

Häusliche Gewalt gefährdet die Entwicklung von Kindern auf unterschiedlichen Ebenen und in vielfältiger Weise. Das Miterleben von häuslicher Gewalt ist zudem ein Risikofaktor für späteres Gewalterleben in der eigenen Partnerschaft. Gleichzeitig belegt die Resilienzforschung, dass sich negative Auswirkungen von häuslicher Gewalt auch abmildern lassen, wenn individuelle und soziale Schutzfaktoren erkannt und gefördert werden.² Gerade in diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der professionellen Arbeit von Frauenhäusern deutlich. Die Hälfte der Frauenhausbewohner:innen machen im Schnitt Kinder aus.

Die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) stellt deshalb im Zusammenhang mit einer wirksamen Unterstützung von Kindern in den Frauenhäusern und angesichts der vielfältigen Folgen, die häusliche Gewalt für Kinder haben kann, die folgenden Forderungen:

- Kinder sind als Opfer von häuslicher Gewalt wahrzunehmen und entsprechend zu unterstützen.
- Kindern im Frauenhaus ist eine Kinder-Fachfrau mit entsprechender Ausbildung zur Seite zu stellen.
- In allen Frauenhäusern braucht es eine interne oder externe Kinderbetreuung.
- Die finanzielle Entschädigung für kinderbezogene Leistungen ist im gleichen Umfang wie jene für Frauen festzulegen (aufwanddeckende Tarife).
- Die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom Mai 2021³ sind in allen Kantonen anzuwenden.
- Die Istanbul-Konvention (IK)⁴ ist auf allen staatlichen Ebenen konsequent umzusetzen.

Diese Forderungen gründen auf den folgenden Erkenntnissen:

- Eine zeitnahe und qualitativ gute Beratung, Betreuung und Begleitung der Kinder im Frauenhaus sowie eine gute Koordination mit dem Kinderschutzsystem leisten einen Beitrag zur psychischen und physischen Gesundheit von Kindern und fördern deren Resilienz. Zudem kann das Risiko, im Erwachsenenalter Gewalterfahrungsmuster zu wiederholen, gesenkt werden.

¹ Als Kinder gelten in diesem Argumentarium minderjährige Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören somit ebenfalls zu dieser Kategorie.

² Siehe hierzu auch: Zeller, G. & John, L. (2020). *Kinderschutz und Kindeswohl in den Frauenhäusern. Ein Bericht der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein in Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern zuhause des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Kinder- und Jugendpolitik*. Bern.

³ SODK (2020). *Empfehlungen der SODK zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom Mai 2021*. Bern.

⁴ Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK; SR 0.311.35).

- Frauenhäuser stellen mit ihrem Fachwissen wichtige Institutionen im Kinderschutzsystem dar.
- Eine adäquate Unterstützung von Kindern in den Frauenhäusern erfordert einerseits den Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal und andererseits eine angemessene Finanzierung durch die öffentliche Hand.

Hintergrund der genannten Forderungen und Standpunkte sind verschiedene Gesetzgebungen und Empfehlungen auf internationaler und nationaler Ebene.

Auf internationaler Ebene sind die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)⁵ und die IK zu nennen. Mit dem Inkrafttreten der KRK am 26. März 1997 hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Massnahmen für den Schutz und das Wohl der auf ihrem Territorium lebenden Kinder zu ergreifen und sie somit vor Gewalt, zu der auch die häusliche Gewalt zählt, zu schützen. Jegliche Form von Gewalt wird von der KRK unter Verweis auf das fundamentale Recht des Kindes auf körperliche und seelische Integrität und menschliche Würde als inakzeptabel erachtet. Die IK ist in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft. Sie verweist in ihrer Präambel auf die besondere Betroffenheit von Kindern, die «Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie». Zudem beinhaltet sie mehrere Bestimmungen, die sich auf Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt beziehen. So nimmt etwa Art. 26 IK die Schweiz in die Pflicht, bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten entsprechende Massnahmen zu treffen, um die Rechte und Bedürfnisse der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder gebührend zu berücksichtigen.

Auf nationaler Ebene stellt das Opferhilfegesetz (OHG)⁶ die gesetzliche Basis für die medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt dar. Dazu gehört auch die Organisation einer Notunterkunft durch eine Beratungsstelle (Art. 14 OHG). Anrecht auf Leistungen der Opferhilfe haben – unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips – auch von häuslicher Gewalt betroffene Kinder, entweder als Opfer oder als dem Opfer nahestehende Personen.

Die genauen Leistungen der Frauenhäuser sind im «Leistungskatalog Frauenhäuser» der SODK⁷ definiert. Der Katalog liefert eine einheitliche und transparente Basis zur Definition von Leistungsvereinbarungen. Die Leistungsgruppe 7 «Spezifische Angebote für Kinder» beschreibt hierbei die Angebote im Bereich der Beratung und Betreuung von Kindern und der Koordination mit anderen involvierten Stellen und Personen. Weitere Leitlinien für den Kinderbereich der Frauenhäuser liefern die Empfehlungen der SODK zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom Mai 2021⁸. Sie sehen im Bereich der kinderbezogenen Leistungen zwei spezifische Massnahmen vor: Zum einen werden der Einsatz von spezifisch qualifiziertem Personal für die Beratung und Betreuung von Kindern und der Personaleinsatz im selben Umfang wie derjenige für Frauen als notwendig definiert (vgl. Empfehlung 3). Zum anderen wird anerkannt, dass die analoge Definition der Personal- und Sachressourcen für Kinder und Frauen nur mit der Festlegung der Tagesstarife für Kinder in der gleichen Höhe wie jene für Frauen möglich ist (vgl. Empfehlung 9).

Der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt»⁹ dient als Orientierungshilfe für Fachpersonen zur Regelung des Kontakts bei häuslicher Gewalt im Interesse des Kindes. Neben Entscheidungshilfen liefert der Leitfaden u.a. auch fachliche Hintergrundinformationen zur professionellen Unterstützung gewaltbetroffener Kinder und Jugendlicher. Er definiert diese als Verbundaufgabe der kantonalen Behörden und Institutionen und erachtet die

⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107).

⁶ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5).

⁷ SODK (2016). *Leistungskatalog Frauenhäuser, verabschiedet am 19. Mai 2016 vom Vorstand SODK*. Bern.

⁸ SODK (2020). *Empfehlungen der SODK zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom Mai 2021*. Bern.

⁹ Krüger, P. & Reichlin, B. (2021). *Kontakt nach häuslicher Gewalt? Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt*. Bern: Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG).



Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein
Fédération Solidarité femmes de Suisse et du Liechtenstein
Organizzazione mantello delle case protette per donne della Svizzera e del Liechtenstein
Organisaziun tetgala da las chasas da dunnas da la Svizra e dal Liechtenstein

Gewährleistung von Schutz, Sicherheit und Gesundheit für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind sowie das vernetzte Handeln aller involvierten Stellen als wesentliche Pfeiler des professionellen Vorgehens im Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern.

Mit dem Inkrafttreten verschiedener internationaler Abkommen und nationaler Gesetze hat sich die Schweiz zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, verpflichtet. Den Frauenhäusern kommt diesbezüglich und im Hinblick auf das gesamte Interventions- und Hilfesystem bei häuslicher Gewalt eine wichtige Aufgabe zu. Wie oben beschrieben, bedingt eine wirksame Unterstützung der Kinder in den Frauenhäusern, dass genügend Mittel für die Finanzierung und deren fachliche Beratung, Betreuung und Begleitung zur Verfügung gestellt werden.

Herausgeberin dieses Argumentariums ist die Dachorganisation der Frauenhäuser, Postfach 9307, 3001 Bern, www.frauenhaeuser.ch, dao@frauenhaus-schweiz.ch

Publikationszeitpunkt: September 2022

Die Publikation erfolgt auch auf der Website der DAO.

Das Argumentarium dient der DAO als Diskussions- und Argumentationsgrundlage für die interne Diskussion wie auch für Verhandlungen mit Anspruchsgruppen und kantonalen Behörden.

Die Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO) vertritt die Anliegen der Frauenhäuser auf nationaler Ebene. Zudem koordiniert und fördert sie deren Zusammenarbeit und unterstützt die Frauenhäuser in ihren Bestrebungen hin zu einer angemessenen Finanzierung ihrer Leistungen. Ausserdem leistet sie Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen häusliche Gewalt und Frauenhäuser. Mit ihrer jahrelangen Erfahrung ist sie Ansprechpartnerin für Politik, Medien und weitere Interessengruppen.